



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 210-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.311

Eingereicht am: 16.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Gfeller (Schangnau, SVP)
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)
Schär (Schönried, FDP)
Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 02.12.2021

RRB-Nr.: 70/2022 vom 26. Januar 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Vorzeitiges Verlassen der Alpen aufgrund von Wolfsrissen verhindern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Nutztierhalter, die aufgrund der Wolfspräsenz eine Alp vorzeitig verlassen müssen, für ihren Mehraufwand abzugelten
2. sich aktiv einzusetzen, dass der Luchsbestand durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) reguliert wird

Begründung:

Normalerweise verbringen die Schafe die Sömmerung bis ca. Ende September auf den Alpen. Leider hat es 2021 während der Sömmerungszeit überdurchschnittlich viele Wolfsrisse gegeben. Von den Älplerinnen und Älplern konnte dies nicht mehr hingenommen werden, einige haben mit ihren Nutztieren die Alpen noch am selben Tag verlassen. Die frühzeitigen Alpabtriebe der Schafe sind insofern problematisch, weil im Tal die Futterreserven für den Winter schon verfrüht gebraucht werden müssen.

Die momentane Situation mit der Gefahr der Grossraubtiere auf den Alpen, ist nicht mehr tragbar. Wenn der Bundesrat nicht umgehend Massnahmen beschliesst und die Regulierungen des Wolfsbestands vorantreibt, werden die Alpen in Zukunft nicht mehr bestossen. Die Haltung von Nutztieren in den Schweizer Alpen ist unter diesen Umständen nicht möglich. Mit der Überpräsenz des Wolfs werden unsere Landschaften in wenigen Jahren nicht mehr gepflegt sein, und viele Wanderwege werden verwildern. Dies bedeutet auch für unsere Tourismus-Region massive Schäden und finanzielle Einbussen.

Durch vorzeitiges Abalpen von Schaf- und Ziegenherden können vielerorts die Sömmerungsvorschriften nicht eingehalten werden. Die vorgegebenen Stösse werden durch den vorzeitigen Abtrieb von Schaf- und Ziegenherden nicht mehr erreicht. Unbeweidete Flächen verunkrauten in kürzester Zeit, Murgänge und Verbuschung sind die Folgen. Woraus sich unverschuldete Kürzungen der Sömmerungsbeiträge ergeben.

Aufgrund der schwierigen Situation und weil die Alpen vorzeitig verlassen werden müssen, ist es dringend notwendig, die Nutztierhalter zum Beispiel mit zusätzlichem Futter abzugelten oder finanziell zu unterstützen.

Zudem meldet die Vereinigung zum Schutz von Wild- und Nutztieren vor Grossraubtieren im Kanton Bern ausserordentlich viele Luchsrisse. Der Luchsbestand muss ebenfalls dringend reguliert werden. Mit der im Juni 2018 als Postulat überwiesenen Motion 170-2017 von Christoph Berger, «Luchsbestand im Kanton Bern regulieren», ist der Regierungsrat des Kantons Bern beauftragt, diese Regulierung anzugehen und zu prüfen.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der angespannten und aktuellen Situation wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Auf Bundesebene wird im Rahmen der Behandlung des Postulats Bulliard-Marbach (20.4548) eine breite Auslegeordnung für Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft im Kontext der Grossraubtierpräsenz vorgenommen. In Ergänzung zu bestehenden Massnahmen im Herdenschutz werden zusätzliche Massnahmen für strukturelle und betriebliche Anpassungen sowie zur nachhaltigen Bewirtschaftung geprüft, die gegebenenfalls Anpassungen im Landwirtschafts- und Jagdrecht benötigen. Landwirtschaftsrechtlich werden unter anderem eine stärkere Unterstützung der Schafalpung mit Direktzahlungen sowie eine Regelung für die vollumfängliche Ausrichtung der Sömmerungsbeiträge bei vorzeitiger Abalpung aufgrund der Grossraubtierpräsenz diskutiert. Gemäss Fahrplan des Bundes würden solche Massnahmen bereits ins landwirtschaftliche Verordnungspaket 2022 integriert.

Zu Ziffer 1

Die Unterstützung der Alpwirtschaft mit Direktzahlungen wird vollumfänglich mit Bundesgeldern finanziert. Bei den massgebenden rechtlichen Bestimmungen zu den Beitragsanforderungen handelt es sich um Bundesrecht. Eine Überprüfung des Beitragswesens im Lichte der von den Motionären angeführten Ausgangslage findet gegenwärtig im Rahmen des erwähnten überwiesenen Vorstosses statt. Eine Berücksichtigung der Anliegen der Motionäre auf Bundesebene steht damit in Aussicht, womit sich eine ergänzende Regelung auf kantonalen Ebene erübrigt.

Zu Ziffer 2

Ein regulativer Eingriff in den Luchsbestand ist gestützt auf Art. 12 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG, SR 922.0) und Art. 4 der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV, SR 922.01) sowie die für die Behörden verbindliche Vollzugshilfe des BAFU "Konzept Luchs Schweiz von 2016" (Luchskonzept) nur unter relativ strengen Voraussetzungen zulässig.

Die zuständige Volkswirtschaftsdirektion (heute Wirtschaft-, Energie- und Umweltdirektion) hat diese Voraussetzungen im Anschluss an die als Postulat überwiesene Motion 170-2017 (Berger) intensiv geprüft. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse wurden im Rahmen eines runden Tisches unter Mitwirkung verschiedener Nutz- und Schutzverbände sowie der Wissenschaft und des Bundes diskutiert und beurteilt. Dabei kamen alle Beteiligten zum Schluss, dass die Regulationsvoraussetzungen im Kanton Bern gegenwärtig nicht erfüllt sind. Das erwähnte Postulat wurde darauf in der Frühlingssession 2021 als erledigt

abgeschrieben. Aus Sicht des Regierungsrats haben sich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen seither nicht geändert.

Verteiler

– Grosser Rat